

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsrichtervereinig. • Bastionstr. 39 • 40213 D'dorf

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen

per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3063

A14

Dienstanschrift:

RiBVerwG Dr. Carsten Günther
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig
Telefon: 0341 2007 2025
Telefax: 0341 2007 1000

E-Mail:

carsten.guenther@bverwg.bund.de
web: <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de>

Leipzig, den 9. Oktober 2015

**Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9520

Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses am 20. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Gesetz nehme ich wie folgt Stellung:

Aus Sicht der Verwaltungsrichtervereinigung NRW handelt es sich insgesamt um ein gelungenes Gesetz. Hervorzuheben ist die Ausweitung der Mitbestimmung durch die Richterschaft. Mit ihr erhalten die Richterinnen und Richter in Nordrhein-Westfalen erstmalig echte Mitbestimmungsrechte. Während die Personalräte im Bereich der Beamtenschaft schon von jeher in Personalangelegenheiten mitbestimmten, stehen den Präsidialräten der Richter in Nordrhein-Westfalen bis heute nur Anhörungsrechte zu. In Sachen Mitbestimmung der Richter nimmt Nordrhein-Westfalen im Ländervergleich daher einen der letzten Ränge ein. Dies ändert sich nun mit dem hier zu kommentierenden Gesetz: Die Mitbestimmungstatbestände werden ausgeweitet, die Qualität der Mitbestimmung aufgewertet. Damit kommt die Landesregierung einer lange schon von der Verwaltungsrichtervereinigung NRW aufgestellten Forderung nach.

Zu begrüßen ist ebenfalls, dass der Gesetzentwurf der Idee einer richterlichen Selbstverwaltung eine klare Absage erteilt. So charmant der Begriff auf den ersten Blick erscheint, würde die Selbstverwaltung zu einer gravierenden Veränderung in der Justiz führen. Da die Selbstverwaltungsorgane wie jegliche Staatsgewalt einer demokratischen Legitimation bedürften, führte die Selbstverwaltung der Justiz unweigerlich zu ihrer Politisierung. Das zeigen zahlreiche Beispiele der Selbstverwaltung in anderen europäischen Staaten. Die allseits anerkannte hohe Qualität richterlicher Arbeit in Deutschland beruht nicht nur auf der hohen Qualifikation der Richterinnen und Richter. Es kommt vielmehr hinzu, dass die Richter allein sachorientiert arbeiten können und dass bei ihrer persönlichen beruflichen Entwicklung auch nur die Qualifikation, nicht aber die politische Orientierung eine Rolle spielen. Das gilt nicht nur in der Theorie, sondern funktioniert in aller Regel – über Regierungswechsel hinweg – auch in der Praxis. Mit einer in der Selbstverwaltung unvermeidbaren

Rückbindung an Parlamente und damit auch an politische Parteien würde dieser Qualitäts- und Vertrauensvorteil ohne Not aufgegeben. Es ist deswegen sehr wichtig, dass der Gesetzentwurf entsprechenden Forderungen einiger Verbände widersteht.

Positiv hervorzuheben sind zudem einige Statusverbesserungen wie etwa die Möglichkeit unterhältiger Teilzeit. Sie ermöglicht jungen Eltern, trotz der Wahrnehmung wichtiger Familienaufgaben beruflich aktiv zu bleiben. Hiervon profitiert nicht zuletzt der Dienstherr. Die Regelung stellt auch einen wichtigen Beitrag zur Geschlechtergerechtigkeit dar. Kluge Präsidien werden mit den dadurch leicht gesteigerten Anforderungen an die Geschäftsverteilung innerhalb des Gerichts sicherlich umzugehen wissen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Carsten Füllh". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke extending to the right.